

Aktenzeichen: 4 AZN 80/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 9. März 1984
- 4 AZN 80/84 -

I. Arbeitsgericht Minden Urteil vom 31. Mai 1983
- 2 Ca 1736/82 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 17. November 1983
- 4 Sa 1321/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e ,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 80/84

4 Sa 1321/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. März
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Hamm vom 17. November 1983 - 4
Sa 1321/83 - wird auf Kosten des Klägers als
unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

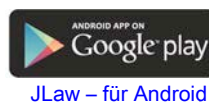
G r ü n d e :

Der Kläger ist seit 1. Januar 1970 als Verwaltungsangestellter bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhielt ab 1. Januar 1978 Vergütung nach VergGr. V c BAT. Seit 1. Januar 1981 bezieht er Vergütung nach VergGr. V b BAT. Mit der Klage macht er für die Zeit vom 1. August 1979 bis 30. Juni 1980 eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der VergGr. V c BAT und der VergGr. V b BAT geltend sowie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn ab 1. Juli 1980 nach VergGr. IV b BAT zu bezahlen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1980 bis 31. Dezember 1980 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen und hat im übrigen die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision gegen sein Urteil hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts. Die Beklagte beantragt, die Beschwerde des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Die fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt wurde. Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde auf § 72 a Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG und damit ausschließlich auf Divergenz. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben, und das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der Kläger führt aus, das Landesarbeitsgericht weiche in dem anzufechtenden Urteil von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 ab. Das Bundesarbeitsgericht habe in dieser Entscheidung ausgeführt, daß der Umfang der erforderlichen Fachkenntnisse an dem in Betracht kommenden Gebiet der Verwaltung zu messen und der Aufgabenkreis im Hinblick auf die geforderten Fachkenntnisse nicht isoliert zu betrachten sei. Einen solchen Rechtssatz hat das Bundesarbeitsgericht in der angezogenen Entscheidung jedoch nicht aufgestellt. Vielmehr geht es in dem Beschluß, der in AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 abgedruckt ist, ausschließlich darum, ob in der Beschwerdeschrift Beschwerdeführer und Beschwerdegegner sowie die ladungsfähigen Anschriften der Parteien oder der Parteivertreter anzugeben sind. Mit Tätigkeitsmerkmalen des BAT beschäftigt sich diese Entscheidung überhaupt nicht. Möglicherweise handelt es sich bei der von dem Kläger angegebenen Fundstelle des Bundesarbeitsgerichts um einen Schreibfehler. Insoweit ist denkbar, daß der Kläger auf die Entscheidung in AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz Bezug nehmen wollte. Diese Entscheidung befaßt sich zwar mit dem tariflichen Begriff der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Der von dem Kläger angeführte Rechtssatz ist in dem Urteil jedoch nicht enthalten. Vielmehr hat der erkennende Senat in dieser Entscheidung im Gegenteil ausgeführt, daß bereits seit 1. Oktober 1963 die bisherige Rechtsprechung nicht mehr maßgeblich sei, wonach der Umfang der Fachkenntnisse auch an dem oder den in Betracht kommenden Gebieten der Verwaltung gemessen werden müsse.

Im übrigen hat der Kläger aus dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts keinen abstrakten Rechtssatz angeführt, so daß es auch aus diesem Grunde an einer ordnungsgemäßen Darlegung einer Divergenz fehlt. Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht den Begriff der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse in völliger Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung ausgelegt, so daß auch sachlich eine Divergenz nicht ersichtlich ist. Nach Ablauf der Begründungsfrist (29. Februar 1984) vorgebrachte Beschwerdegründe konnten keine Berücksichtigung finden.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)